

Zuwendungsbestimmungen

Prämiensatz	Zuwendungsbestimmungen – Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Durchführung unten stehender Bestimmungen						
Spalte Stufe \	1 Termin	2 Technik	3 Schonflächen/ Altgrasstreifen	4 Schaf/Ziegenbeweidung	5 Beweidung (alle Raufutterfresser)	6 Gelegeschutz / zeitl. Pflegeeinschränkung	7 Anzahl Hauptnutzungen H.1 B (NSL-Plus)
Stufe 1 60 €/ha	<p><u>früheste Nutzung ab 1.6.³:</u> (festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 1.6. und 14.6. liegen);</p> <p>-Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3.</p>	<p>-Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un) erwünschten Pflanzen(arten)</p> <p>Stufe 1 oder</p> <p>-Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik</p> <p>Stufe 1 (außenommen Messerbalkenmähwerk am Schlepper) oder</p> <p>-Zusatzaufwand Beweidung (nur in Kombination mit Spalte 4 oder 5)</p> <p>Stufe 1 oder</p> <p>-maschinelle Nachpflege auf Weideflächen (maschinell mähbare Gesamtfläche) (Naturschutzgründe)</p>	<p>Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlagess (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche^{1,2}):</p> <p>a) wird bei 1. Nutzung stehen gelassen (Schonstreifen/-fläche) oder</p> <p>b) muss bis zu bestimmtem Termin [Tag.Monat] genutzt sein (Frühmähdstreifen/-fläche)</p>	<p><u>Erste Nutzung im Jahr durch Mobile Koppelhaltung mind. 1 mal nach dem 30.4.⁴</u></p> <p>-Hauptaufwuchs muss beim Beweidungsgang genutzt werden, -ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmerschlupf)</p> <p>-weitere Nutzungen nur in Form von Mahd, Mobiler Koppelhaltung oder Hütebeweidung erlaubt⁵,</p> <p>-Nachmahd zwischen 1.5. und 1.10. erlaubt</p>	<p><u>Erste Nutzung im Jahr durch Ausschluss Portionsweide mind. 1. mal nach dem 30.4.</u></p> <p>(Schlaggröße mind. 1 Hektar)⁴</p> <p>-ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmerschlupf)</p> <p>-weitere Nutzungen nur in Form von Mahd oder Ausschluss Portionsweide erlaubt⁵,</p> <p>-Hauptaufwuchs muss durch Beweidung genutzt werden,</p> <p>-Nachmahd zwischen 1.5. und 1.10. erlaubt</p>		<p>Maximal 2 Nutzungen⁵, Zweite Nutzung mind. 8 und max. 12 Wochen später, -erste Nutzung ausschließlich durch Mahd</p> <p>-Verbot Schleppen und Walzen von 25.3. bis 1.10.</p> <p>-ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmerschlupf)</p> <p>-Verbot der Pferchung</p> <p>-Nachweide ab 01.10.zulässig</p> <p>-Im Beweidungsfall wird eine zeitl. kurze, intensive Beweidung unter Vermeidung von Trittschäden angeraten</p>
Stufe 2 90 €/ha	<p><u>früheste Nutzung ab 15.6.³:</u> (festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 15.6. und 30.6. liegen);</p> <p>-Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3.</p>	<p>Mitführen von mind. 10 % Ziegen (Kopfzahl) während Beweidung mit anderer Tierart oder reine Ziegenbeweidung bei einem Beweidungsgang (zwischen 1.6. und 31.8.) (nur in Kombination mit Spalte 4 oder 5)</p>	<p>Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlagess (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche^{1,2}) wird bis zum 1.9. ungenutzt stehen gelassen (Schonstreifen/-fläche)</p>			<p>Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag.Monat – Anfang] (um ca. 4 Wochen) auf Zeit nach dem [Tag.Monat – Ende], in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatzdichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen³,</p>	
Stufe 3 120 €/ha	<p><u>früheste Nutzung ab 1.7.³:</u> (festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 1.7. und 14.7. liegen);</p> <p>-Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3.</p>	<p>-Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un) erwünschten Pflanzen(arten) 2 (Stufe 3)</p> <p>-Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik 2 (Stufe 3) (außer Messerbalkenmähwerk am Schlepper)</p>	<p>Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlagess (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche¹) dürfen vom 1.4. bis 31.3. des Folgejahres (im letzten Verpflichtungsjahr nur bis 31.12.) nicht genutzt werden – Jährlicher Wechsel der Schonfläche</p>	<p>Mobile Koppelhaltung – mind. 2 mal nach dem 30.4.,</p> <p>-Hauptaufwuchs muss durch Beweidung genutzt werden, -ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmerschlupf)</p> <p>-weitere Nutzungen nur in Form von Mahd, Mobiler Koppelhaltung oder Hütebeweidung erlaubt⁵,</p> <p>-Nachmahd zwischen 1.5. bis 1.10. erlaubt</p>	<p>Mindestend zweimalige Beweidung durch Ausschluss Portionsweide (Schlaggröße mind. 1 Hektar),</p> <p>-Hauptaufwuchs muss durch Beweidung genutzt werden -ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmerschlupf)</p> <p>-weitere Nutzungen nur in Form von Mahd oder Ausschluss Portionsweide erlaubt⁵,</p> <p>-Nachmahd zwischen 1.5. und 1.10. erlaubt</p>	<p>Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag.Monat – Anfang] (um ca. 8 Wochen) auf Zeit nach dem [Tag.Monat – Ende]; in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatzdichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen³</p>	<p>Genau 1 Nutzung in Form der Mahd bis spätestens 30.9.⁵,</p> <p>-Verbot Schleppen und Walzen von 25.3. bis 1.10.</p> <p>-Nachbeweidung ab 1.10. zulässig</p>
Stufe 4 150 €/ha	<p><u>früheste Nutzung ab 15.7.³:</u> (festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 15.7. und 31.7. liegen);</p> <p>-Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3.</p>		<p>Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlagess (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche¹) zwei Jahre vom 1.4. bis 31.3. des übernächsten Jahres nicht nutzen, im letzten Verpflichtungsjahr nur 1 Jahr und Nutzung ab 31.12. zulässig.</p>		<p>Großflächige Koppelbeweidung</p> <p>-mind. 5 Hektar ohne Zwischenzäune;</p> <p>-ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- u. Mineralfutter, Lämmer-/Kälberschlupf)</p> <p>-Keine Mahd (außer Nachmahd) zwischen 1.5. bis 1.10.</p> <p>-aus Gründen des Naturschutzes wird empfohlen, die Fläche möglichst nicht zu mulchen (ausgenommen Stockausschläge und andere Problempflanzen)</p>	<p>Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag.Monat – Anfang] (um 10 bis 12 Wochen) auf Zeit nach dem [Tag.Monat – Ende]; in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatzdichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen³</p>	<p>Genau 2 Nutzungen⁵, in Form der Mahd</p> <p>Zweite Nutzung mind. 8 und max. 12 Wochen später,</p> <p>-Zweite Nutzung spätestens am 30.9.,</p> <p>-Nutzung ausschließlich durch Mahd</p> <p>-Verbot Schleppen und Walzen von 25.3. bis 1.10.</p> <p>-Verbot der Pferchung</p> <p>-Nachweide ab 01.10.zulässig</p>
Stufe 5 180 €/ha	<p><u>früheste Nutzung ab 1.8.³:</u></p> <p>-Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3. oder</p> <p><u>früheste Nutzung ab 15.6. und 2. Nutzung ab 1.8., Keine Nutzung mehr ab 1.9.:</u></p> <p>-Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3.</p>	<p>-Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un) erwünschten Pflanzen(arten) 3 (Stufe 5)</p> <p>-Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik 3 (Stufe 5) (außer Messerbalkenmähwerk am Schlepper)</p>		<p><u>Erste Nutzung im Jahr durch Hütebeweidung mind. 1 mal nach dem 30.4.⁴</u></p> <p>-Hauptaufwuchs muss durch Beweidung genutzt werden; -ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmerschlupf)</p> <p>-weitere Nutzungen nur in Form von Mahd, Mobiler Koppelhaltung oder Hütebeweidung oder Ausschluss Portionsweide erlaubt⁵,</p> <p>-Verbot der Pferchung</p> <p>-Nachmahd zwischen 1.5. bis 1.10. erlaubt</p>	<p><u>Multi-Spezies- Beweidung</u></p> <p>-in großflächiger mind 10 Hektar Koppel – ohne Zwischenzäune;</p> <p>-mit mind. 10 % zusätzlicher Weidetierart (Stückzahl) während jeder Beweidung vom 1.5. bis 1.10.,</p> <p>-ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmerschlupf)</p> <p>-Keine Mahd (außer Nachmahd) zwischen 1.5. bis 1.10.</p> <p>-aus Gründen des Naturschutzes wird empfohlen, die Fläche möglichst nicht zu mulchen (ausgenommen Stockausschläge und andere Problempflanzen)</p>	<p>Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen auf Zeit nach dem [Tag.April oder Mai oder Juni - spätester vereinbarer Tag 15. Juni] bis zu diesem Termin kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen, Beweiden und Mähen und gleichzeitig Keine Nutzung/Mulchen nach dem [Tag. August od. September]</p>	<p>Mahd-Staffelnutzung (Schlaggröße mind. 1 Hektar)</p> <p>-bei Mahd: mind. 5 cm Schnithöhe);</p> <p>-maximal 2 Nutzungen jedes Flächenteils⁵,</p> <p>-es darf jeweils nur die Hälfte des Schlagess gemäht werden,</p> <p>-frühestens 14 Tage später, darf die andere Hälfte genutzt werden,</p> <p>-gilt für alle Nutzungen zwischen 25.3. und 1.10.</p> <p>-Eine Beweidung darf nicht erfolgen</p>
Stufe 6 210 €/ha H.1 B (NSL-Plus)	<p><u>früheste Mahd ab 25.8.:</u></p> <p>-Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3. oder</p> <p><u>erste Nutzung bis spätestens [Tag.Monat] und 2. Nutzung frühestens ab 1.9. [Tag.Monat]</u></p>			<p>Hütebeweidung mind. 2x nach dem 30.4.,</p> <p>-Hauptaufwuchs muss durch Beweidung genutzt werden;</p> <p>-ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmerschlupf)</p> <p>-weitere Nutzungen nur in Form von Mahd, Mobiler Koppelhaltung oder Hütebeweidung oder Ausschluss Portionsweide erlaubt⁵,</p> <p>-Verbot der Pferchung</p> <p>-Nachmahd zwischen 1.5. bis 1.10. erlaubt</p>			

Sonstige Bestimmungen:

¹ möglichst Anlage in Form eines Streifens

² Jährlicher Wechsel des Streifens/der Schonfläche sollte erfolgen;

³ Frühmähdstreifen – mit entsprechendem Abschluss NSL Stufe 1 – sind auf der selben Fläche zulässig

⁴ Die Bewilligungsstelle kann in Jahren mit starkem Aufwuchs genehmigen, dass nicht die erste Nutzung sondern eine andere Nutzung als Mobile Koppelhaltung bzw. Ausschluss der Portionsweide durchgeführt wird

⁵ aus Gründen des Naturschutzes wird empfohlen, die Fläche möglichst nicht zu mulchen (ausgenommen Stockausschläge und andere Problempflanzen)

Weitere sonstige Bestimmungen können im Zuwendungsbescheid formuliert sein.